

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 1. Juni 1971

12. Stück

14. Verordnung: Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren, Überwachungsgebühren und Amtstaxen, Änderung.

## 14.

### Verordnung der Wiener Landesregierung vom 1. Juni 1971, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung über die Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren, Überwachungsgebühren und Amtstaxen geändert wird

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1925, LGBL für Wien Nr. 50, über die Festsetzung des Ausmaßes von Verwaltungsabgaben im Bereich des Landes und der Gemeinde Wien und die Einhebung von Amtstaxen im Verfahren nach den Wiener Landes- und Gemeindeabgabegesetzen in der Fassung der Gesetze LGBL für Wien Nr. 2/1946, 3/1948, 14/1950, 9/1957, 10/1968 und 13/1971 sowie auf Grund des § 3 des Überwachungsgebührengesetzes, BGBl. Nr. 214/1964, im Zusammenhalt mit § 77 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, wird verordnet:

#### Artikel I

§ 10 der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 2. April 1968, LGBL für Wien Nr. 11, hat zu entfallen.

#### Artikel II

Der zur Verordnung der Wiener Landesregierung vom 2. April 1968, LGBL für Wien Nr. 11, gehörige Tarif I über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung wird wie folgt geändert:

##### 1. Tarifpost 28 hat zu lauten:

„Bewilligung von Ausnahmen von Verkehrsgeboten oder -verboten

- a) für einmalige Straßenbenützung .. 32 S,
- b) für mehrmalige Straßenbenützung je angefangenen Monat ..... 65 S.

Für Ausnahmebewilligungen an körperbehinderte Personen beträgt die nach lit. b zu entrichtende Verwaltungsabgabe je angefangenem Monat 10 S.“

##### 2. Tarifpost 68 hat zu lauten:

„Bescheinigung der rechtswirksamen Anmeldung einer Veranstaltung nach dem Veranstaltungsgesetz

- a) für einen Tag bei einem Fassungsraum
  - 1. bis 500 Personen ..... 8 S,
  - 2. über 500 Personen ..... 25 S,
- b) für mehr als einen Tag, jedoch höchstens für sechs Monate, bei einem Fassungsraum
  - 1. bis 500 Personen ..... 16 S,
  - 2. über 500 Personen ..... 80 S,
- c) für mehr als sechs Monate, jedoch höchstens für ein Jahr, sowie für jedes angefangene weitere Jahr bei einem Fassungsraum
  - 1. bis 500 Personen ..... 32 S,
  - 2. über 500 Personen ..... 160 S.

Für die Bescheinigung der Anzeige der Bestellung eines Geschäftsführers sowie für den Wechsel eines Veranstalters gelten die halben Sätze dieser Tarifpost. Läßt sich die Berechtigungsdauer aus der Anmeldung (Anzeige) nicht entnehmen, ist eine immerwährende Nutzung im Sinne des Bewertungsgesetzes 1955, höchstens jedoch eine Berechtigungsdauer von 18 Jahren, anzunehmen.“

##### 3. Tarifpost 69 hat zu lauten:

„Feststellung der Eignung einer Veranstaltungsstätte bei einem Fassungsraum

- a) bis 100 Personen ..... 60 S,
- b) bis 300 Personen ..... 180 S,
- c) bis 500 Personen ..... 360 S,
- d) über 500 Personen ..... 720 S.

Für Veranstaltungsstätten, die sich zur Gänze im Freien befinden, gelten die halben Sätze dieser Tarifpost. Bei Feststellung der Zulässigkeit der Änderung einer geeigneten Veranstaltungsstätte gilt die Hälfte, befindet sich die Veranstaltungsstätte aber zur Gänze im Freien, ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost.“

4. Tarifpost 70 hat zu lauten:  
 „Bescheinigung der Anzeige der Bestellung eines Beleuchters und seiner Stellvertreter für jede bestellte Person 20 S.“

5. Nach Tarifpost 70 sind folgende Tarifposten 70 a und 70 b einzufügen:

„§ 70 a. Zulassung zur Beleuchterprüfung ..... 75 S,  
 70 b. Ausstellung einer Beleuchterlegitimation ..... 20 S.“

6. Tarifpost 71 hat zu lauten:

„Bewilligung der Festsetzung einer späteren Sperrstunde nach dem Veranstaltungsgesetz oder Verlängerung der Aufführungszeiten nach dem Kinogesetz

a) für einen Tag oder zwei kalendermäßig bestimmte Tage ..... 18 S,  
 b) für drei bis zehn Tage ..... 90 S,  
 c) für mehr als zehn Tage ..... 180 S.“

7. Nach Tarifpost 133 ist folgende Tarifpost 134 anzufügen:

„134. Bewilligung für eine frühere Aufsperrstunde oder eine spätere Sperrstunde in Gast- und Schankgewerbebetrieben (§ 54 a der Gewerbeordnung)

a) für einen Tag oder zwei kalendermäßig bestimmte Tage ..... 18 S,  
 b) für drei bis zehn Tage ..... 90 S,  
 c) für mehr als zehn Tage ..... 180 S.“

### Artikel III

Der zur Verordnung der Wiener Landesregierung vom 3. April 1968, LGBl. für Wien Nr. 11, gehörige besondere Teil des Tarifes II über das Ausmaß der Kommissionsgebühren bzw. Überwachungsgebühren wird wie folgt geändert:

1. Tarifpost 1 hat zu lauten:

„Überwachungsdienste gemäß § 25 Abs. 3 des Veranstaltungsgesetzes durch einen technischen

Beamten oder einen Feuerwehrbeamten für jedes entsendete Organ

a) bei einer geschlossenen Generalprobe oder einer abschließenden Bühnenprobe (Stellprobe) für jede angefangene Stunde

1. an Wochentagen mit Ausnahme von Samstagen ..... 42 S,  
 2. an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen ..... 63 S,

b) bei Vorstellungen und öffentlichen Generalproben in einer Veranstaltungsstätte mit eigenem Bühnenhaus oder in einer Zirkusanlage

1. bis Mitternacht ..... 130 S,  
 2. über Mitternacht ..... 260 S,

c) bei einer Veranstaltung anderer Art

1. bis zu drei Stunden ..... 130 S,  
 2. bis zu sechs Stunden ..... 260 S,  
 3. über sechs Stunden ..... 400 S,

4. Zuschlag zu den Posten 1 bis 3 für jede in die Zeit nach Mitternacht fallende angefangene Stunde je ..... 20 S.“

2. Tarifpost 2 hat zu entfallen.

3. Die Tarifposten 3 bis 6 erhalten die Bezeichnung 2 bis 5.

### Artikel IV

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft; sie findet auf alle in diesem Zeitpunkt nicht rechtskräftig abgeschlossenen Geschäftsfälle Anwendung.

Der Landeshauptmann:

Slavik